

# «Automatischer» und automatisierter Informationsaustausch zwischen deutschen und spanischen Steuerbehörden

Von **Carlos Ramallo Pallast**  
Rechtsanwalt & Partner  
Kanzlei Ramallo Pallast  
Wakefield & Partner  
Köln, Mallorca, Barcelona  
Kanarische Inseln

Vermehrt ist die Rede von einem «automatischen» Informationsaustausch zwischen den deutschen und spanischen Steuerbehörden. Was genau hierunter zu verstehen ist, bleibt indes in vielen Beiträgen oftmals unklar definiert. Nichtsdestotrotz entsteht beim informierten und weniger informierten Leser ein beklemmendes Gefühl im Sinne eines zunehmend unter Generalverdacht stehenden gläsernen Bürgers, über den die staatlichen Steuerbehörden national und international fast lückenlose Informationen erlangen.

Es ist sicherlich nicht übertrieben, von einer neuen Ära der lückenlosen Erfassung von steuerlich relevanten Sachverhalten zu sprechen. Die letzten Entwicklungen gesetzgeberischer Natur haben dazu beigetragen, dass es nicht mehr weit hin ist, bis wir zutreffend von einem «automatischen Informationsaustausch» zwischen deutschen und spanischen Steuerbehörden sprechen können. Die gilt umso mehr, wenn wir die jüngsten Entwicklungen in der zweiten Dezemberwoche beim EU-Krisengipfel und die Weichenstellung in Richtung Fiskalunion betrachten.

## «Automatisierter» Informationsaustausch

Von einem «automatisierten» Informationsaustausch wird stets dann gesprochen, wenn es um die Zinseinkünfte eines Bürgers geht, der z.B. in Deutschland lebt, aber in Spanien aufgrund der oftmals höheren Zinsen der spanischen Banken Zinseinkünfte bezieht.

Von der EU-Zinsrichtlinie sind natürliche Personen betroffen, die in einem Mitgliedsstaat steuerlich ansässig sind und Zinszahlungen aus einem

anderen EU-Mitgliedsstaat erhalten. Banken in Deutschland sind demnach verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für die genannten Zinseinkünfte von Steuerausländern Kontrollmitteilungen zu erteilen. Das BZSt leitet die Meldungen an die zuständige spanische zentrale Steuerbehörde weiter. Gleiches geschieht in die andere Richtung. Die von den spanischen Steuerbehörden ihrerseits übermittelten Informationen über die Höhe der Zinszahlungen an in Deutschland ansässige Zahlungsempfänger leitet das BZSt an die zuständigen inländischen Finanzämter weiter.

Dieser Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich in einem automatisierten Verfahren, wobei die Daten elektronisch über die Elma-5-Schnittstelle übermittelt werden. Abgesehen von den jüngsten Bestrebungen einer Revision der Richtlinie zwecks Schließung der noch bestehenden Schlupflöcher ist dieser automatisierte Austausch von Daten bestens implementiert, da die Zinsrichtlinie bereits am 1. Juli 2005 in Kraft trat.

## «Automatischer» Informationsaustausch

Interessant wird es indes, wenn wir uns dem Phänomen zuwenden, das der Volksmund gemeinhin als «automatischer» Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden schimpft.

Seit dem 1. Januar 2012 gilt zwischen Spanien und Deutschland ein neues Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Das bisherige DBA datierte von 1966 und wurde in einigen wesentlichen Punkten durch Einarbeitung von wichtigen Neuerungen reformiert. Das neue DBA hat u.a. Auswirkungen auf die Besteuerung von deutschem Immobilienbesitz in Spanien und den Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden sowie die zu gewährende Amtshilfe.

Gab das bisherige Abkommen von 1966 lediglich eine Ermächtigungs-

grundlage für den Informationsaustausch auf der Ebene der Einkommens- und der Vermögensteuer, so sieht das neue DBA in Art. 25 vor, dass Informationen ausgetauscht werden können, «die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend **Steuern jeder Art und Bezeichnung**, die für Rechnung der Vertragsstaaten, eines ihrer Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind».

Es bedarf keiner übermäßigen Phantasie, um diese Generalklausel im richtigen Kontext zu verstehen. Ein Zusammenwachsen der nationalen Steuerbehörden durch eine lückenlose Erfassung und einen automatisierten Informationsaustausch ist erklärtes Ziel. Unheil für eine laxen Steuermoral droht auch vom Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie, das am 7. Dezember 2011 vom deutschen Bundesrat verabschiedet wurde. Es trat am 1. Januar 2012 in Kraft und automatisiert noch weiter den Informationsaustausch und die Vollstreckung von Steuerschulden.

Dieser Trend hin zur lückenlosen Erfassung wird auch die spanische Erbschaft- und Schenkungsteuer erfassen, die bisher in nicht wenigen Fällen in Deutschland von den Beteiligten verschwiegen wurde. Da es zwischen Spanien und Deutschland in erbschaftsteuerlicher Hinsicht kein DBA gibt und mithin ein deutsch-spanischer Erbfall mit Immobilienbesitz in Spanien zu einer erhöhten steuerlichen Belastung führen kann, ist hier grosse Aufmerksamkeit vonnöten.

Die Zeiten haben sich geändert. Auch in Spanien wurde eine neue Ära eingeläutet. Falsch beraten ist, wer nur auf Ereignisse reagiert. Diese müssen antizipiert, und nicht optimal erfasste Sachverhalte müssen in steuerlicher Hinsicht rechtzeitig aufgearbeitet werden.

[ramallo@rpwlawyers.com](mailto:ramallo@rpwlawyers.com)